

**SATZUNG**  
**„Visions for Children e.V.“**  
**Stand 12.03.2017**

**ERSTER TITEL**

**ÜBER DEN VEREIN**

**§ 1 - NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen **Visions for Children e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Walter-Schmedemann-Str.19, in 22419 Hamburg, Deutschland, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.
3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - ZWECK DES VEREINS**

1. Der Zweck des Vereins, ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Erziehung bzw. der Jugendhilfe, insbesondere durch
  - a. die Förderung von Bildungsprojekten, insbesondere dem Aufbau und der Ausstattung von Schulen in Entwicklungsländern sowie der Versorgung von Schüler mit für den Unterricht benötigten Materialien.
  - b. Kindernothilfe in Entwicklungsländern, z.B. in Form von Winterhilfe, Hilfe für Waisenkinder und im Bereich der medizinischen Versorgung;
  - c. Integrationshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Deutschland zur Förderung einer stabilen und toleranten nationalen Identität der Kinder und Jugendlichen, z.B. durch Jugendveranstaltungen.
3. Über alle dem Zweck des Vereins dienenden eingesetzten finanziellen Mittel wird sich der Verein in Form eines Rechenschaftsberichts erklären.

**ZWEITER TITEL**

**ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT**

**§ 3 – MITGLIEDSCHAFT**

1. Vereinsmitglieder können Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Der Verein hat:     - Aktive Mitglieder  
                          - Fördermitglieder  
                          - Ehrenmitglieder

**Aktive Mitglieder:**

Aktive Mitglieder sind die oben genannten Personen, die sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

**Fördermitglieder:**

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und die die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

**Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäß Vereinsordnung.
5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 6.

**§ 4 - VEREINSÄMTER**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, in deren Ausübung die Mitglieder nicht vergütet oder aufwandsentschädigt werden, es sei denn etwas anderes ist in Schriftform vertraglich mit Zustimmung des Vorstandes und Beirates geregelt. Die Möglichkeit einer Vergütung nach § 18 und § 24 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

**§ 5 - MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt.

**§ 6 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Aktive Mitglieder haben das Recht, die Vereinsorgane zu wählen und in die Vereinsorgane gewählt zu werden;
2. Alle Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - b) Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten.
3. Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie dazu gehalten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergebenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Vereinsorgane zu erfüllen und Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

## **§ 7 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) trotz Mahnung und gesetzten Mahnfristen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses seinen Beitrag nicht leistet, oder
  - b) grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt, oder
  - c) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
3. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung des Vorstands über einen Ausschluss gemäß § 7 Nr. 2 a) - c) Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen; § 11 Nr. 3 gilt entsprechend. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Verein schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Einspruch einstimmig abhelfen. Hilft er ihm nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
4. Aktive Mitglieder können zum Ende eines jeden Kalenderjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Fördermitglieder können monatlich kündigen.

## **DRITTER TITEL**

### ***ÜBER DIE VEREINSORGANE***

## **§ 8 - ORGANE DES VEREINS**

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### ***1. Die Mitgliederversammlung***

## **§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rederecht..
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

## **§ 10 - ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und Beirats;
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- c) Beschlussfassungen bezüglich der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind;
- d) andere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach zwingendem Recht ergeben.

## **§ 11 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einberufen.
3. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Anschrift oder E-Mail Adresse zugestellt wurde.

## **§ 12 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand entsprechend des in § 11 festgelegten Einladungsverfahrens einberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

## **§ 13 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

## **§ 14 - BESCHLUSSFASSUNG**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wurde.
3. Satzungsänderungen erfordern einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedürfen zu ihrer Verhandlung der vorherigen bekanntgabe in die Tagesordnung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern 20% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **2. Der Vorstand**

### **§ 15 - VORSTAND**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, die unter sich ihre Funktionen aufteilen.
2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Aktive Mitglieder sind und ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Für die Zeit bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen (Vorstandsvertreter).
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Recht zum Rücktritt gemäß § 15 Nr. 6 bleibt unberührt.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Abberufung oder Neuwahl des Vorstands, durch seinen Rücktritt oder durch sein Ausscheiden aus dem Verein gemäß § 7. Die Mitgliedervollversammlung ist in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen nach Stichtag der Erklärung des alten Vorstandes abzuhalten. Bei schwerwiegendem Pflichtverstoß ist die Abwahl und Neuernennung einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zulässig.

### **§ 16 - AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte und des Haushaltplanes;
  - b) den Beirat mit Vertretungsrechten und/oder Kontrollrechten auszustatten;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Beiratsversammlung sowie Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung;
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - e) Ernennung von besonders verdienstvollen Dritten zu Ehrenmitgliedern;
  - f) Umsetzung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung;
  - g) Vorbereitung eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung;
  - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über die Einstellung von Personal für den Verein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen in sämtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist befugt, im Interesse der Praktikabilität für den Einzelfall einem seiner Mitglieder die Bevollmächtigung zur Alleinvertretung zu erteilen; dies gilt insbesondere für die gerichtliche Vertretung des Vereins. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
4. Den Vorstand trifft die Pflicht, den Beirat bei wichtigen Entscheidungen in seine Beschlussfassung im Wege einer gemeinsamen Abstimmung einzubeziehen.

## **§ 17 - VORSTANDSSITZUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, wobei die Vorlage einer Tagesordnung notwendig ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 18 VERGÜTUNG DES VORSTANDS**

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **3. Der Beirat**

## **§ 19 - BEIRAT**

1. Beiratsmitglieder können Personen sein, die mindestens 2 Jahre Vereinsmitglieder sind. **Ausnahmen kann sich die Mitgliederversammlung vorbehalten.** Die Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt 3 bis 11 Personen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Darüber hinaus überwacht er den Vorstand über die Durchführung ihrer Aufgaben.
3. Insbesondere steht es dem Beirat zu, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand auszusprechen, sollte der dringende Verdacht bestehen, dass dieser nicht im Einklang mit den Zwecken des Vereins agiert. In diesem Fall steht es dem Beirat zu, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Auflösung und Neuwahl des Vorstandes zu beantragen .
4. Der Beirat kann vom Vorstand mit Sonderrechten ausgestattet werden, unter anderem mit Vertretungsrechten.
5. Beiratsmitglieder wählen unter sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **§ 20 - DIE BEIRATSVERSAMMLUNG**

1. Die Beiratsversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirats schriftlich einberufen unter Vorlage einer Tagesordnung.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefällt; jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Der Beirat wohnt vierteljährlich der Vorstandversammlung bei.

## **VIERTER TITEL**

### **1. ÜBER DIE PROTOKOLLIERUNG**

## **§ 21 - PROTOKOLLIERUNG**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der Vorstandversammlung und der Beiratsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vereines zu unterzeichnen ist.

### **2. ÜBER BEKANNTMACHUNGEN**

## **§ 22 - BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben.

### **3. ÜBER DIE VEREINSMITTEL**

## **§ 23 - VEREINSMITTEL**

Die dem Verein zur Verfügung stehende Mittel stammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen;
- b) öffentlichen Sammlungen;
- c) Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand;
- d) sonstigen Erträgen.

## **§ 24 - VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke benutzt werden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins oder dessen Verlust der Rechtsfähigkeit
3. Der Verein verpflichtet sich über den Einsatz der Spenden Rechenschaft abzulegen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter – sowohl Vereins- und Organämter als auch Nicht-Mitglieder – einstellen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstands und Beirates. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

## **4. ÜBER DIE AUFLÖSUNG**

### **§ 25 - AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ist die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 80% Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung der Bildung im Sinne des § 2 Abs.2.